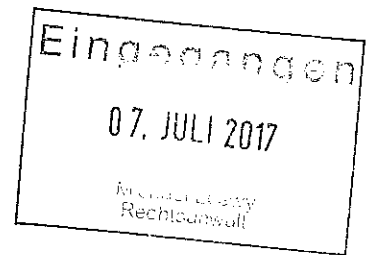


Sozialgericht Magdeburg

S 17 AS 1171/15

Aktenzeichen



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
2. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

Prozessbevollm. zu 1 – 2: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61 a,
38667 Bad Harzburg

– Kläger –

gegen

Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz, vertreten durch
den Eigenbetriebsleiter,
Rudolf-Breitscheid-Straße 10, 38855 Wernigerode

– Beklagte –

hat die 17. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg am 3. Juli 2017 durch die Vorsit-
zende, die Richterin am Sozialgericht [REDACTED], beschlossen:

**Die Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Kläger
zu erstatten.**

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten nach Erledigung der Hauptsache um die notwendigen außerger-
ichtlichen Kosten der Kläger.

In der zu Grunde liegenden Klage vom 27. April 2015 gegen den Bescheid vom 19.
Februar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. April 2015 begeh-
ten die Kläger für die Zeit August 2015 bis März 2015 höhere Kosten der Unterkunft

und Heizung. Mit Bescheid vom 19. Dezember 2016 gewährte die Beklagte den Klägern die begehrten höheren Kosten der Unterkunft und Heizung. Die Kläger erklärten daraufhin mit Schreiben vom 10. Januar 2017, zugegangen dem Gericht am 13. Januar 2017 den Rechtsstreit für erledigt.

Die Kläger beantragen nunmehr (sinngemäß),

der Beklagten ihre notwendigen außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen.

Die Abhilfe des Klagebegehrens sei erst eineinhalb Jahre nach Klageerhebung erfolgt. Von einem sofortigen Anerkenntnis könne demnach nicht gesprochen werden. Im übrigen habe die Beklagte mit Schreiben vom 25. Juli 2016 beantragte, Klage abzuweisen. Das beschreiten des Klageanspruches schließe jedoch ein sofortiges Anerkenntnis bereits aus (Schneider in Prütting/ Gehrlein ZPOI § 93 Rdn. 3).

Der Beklagte beantragt (sinngemäß),

den Antrag zurückzuweisen.

Nachdem hier anzuwendenden Rechtsgedanken des § 93 ZPO sei eine Kostentragung durch die Beklagte ausgeschlossen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der von ihnen eingereichten Schriftsätze verwiesen. Die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten haben vorgelegen und war Gegenstand der Entscheidung. Auf ihren Inhalt wird Bezug genommen.

II.

Gem. § 193 Abs. 1 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheidet das Gericht auf Antrag durch Beschluss ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben, wenn das Verfahren anders als durch Urteil beendet wird. So liegt es hier. Der Rechtsstreit endete durch angenommenes Anerkenntnis in der Hauptsache.

Die Kostenentscheidung trifft das Sozialgericht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten der Klage nach dem bisherigen Sach- und Streitstand, Art der Erledigung, dem Anlass der Klageerhebung und sonstiger besonderer

Umstände des Einzelfalls (vgl. Meyer-Ladewig, Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, 11. Auflage, § 193 Rdn. 13).

Nach billigem Ermessen hat die Beklagte den Klägern ihre notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten. Die Kläger haben in der Sache obsiegt. Die Beklagte hat die von Ihnen begehrten Unterkunftskosten mit Änderungsbescheid vom 19. Dezember 2016 bewilligt. Die Voraussetzungen des § 93 Zivilprozessordnung (ZPO) sind nicht erfüllt. Denn die Beklagte hat zunächst mit Schreiben vom 27. Juli 2016 den Klageanspruch bestritten. Damit liegt kein sofortiges Anerkenntnis vor.

Nach alledem hat die Beklagte die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Kläger zu erstatten.

Dieser Beschluss ist gem. § 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG unanfechtbar.



Richterin am Sozialgericht

B e g l a u b i g t
Magdeburg, 4. Juli 2017



Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

